Benutzungsordnung für den Ortsmittelpunkt der Ortsgemeinde Birkweiler

§ 1 Widmungszweck

Der Ortsmittelpunkt ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Birkweiler und dient vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Birkweiler.

Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie grundsätzlich als Begegnungsstätte für ihre Bürger und ortsansässigen Vereine. Je nach Belegung der Einrichtung können auch andere Benutzer zugelassen werden.

Der Widmungszweck umfasst insbesondere:

- Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen
- Private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Birkweiler
- Sonstige Veranstaltungen

Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister/Beigeordneten bzw. bei dem von der Ortsgemeinde Beauftragten zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister/Beigeordneten sowie dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister/Beigeordnete oder Beauftragte der Ortsgemeinde ist jederzeit berechtigt, während einer Veranstaltung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Birkweiler und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Benutzungsvertrag geregelt. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Bei Abschluss des Benutzungsvertrages ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach § 6 erhoben.

Die Nutzung der Einrichtung durch örtliche Vereine und Institutionen für die regelmäßige Vereinstätigkeit ist grundsätzlich unentgeltlich, zur Deckung der laufenden Kosten ist eine Nebenkostenpauschale zu entrichten. Für Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden und für Veranstaltungen, die nur mittelbar dem Vereinszweck dienen, sind die Benutzungsgebühren und Nebenkosten in voller Höhe zu zahlen.

Die Überlassung folgender Gebäudeteile ist möglich:

- Komplettes Anwesen mit Versammlungsräumen, Küche, Hof, Kelterhaus Gascho, Vorplatz Backofen

- Versammlungsraum mit Küche
- Kelterhaus
- Backofen mit Vorplatz; der Backofen darf nur nach Einweisung durch eine durch die Ortsgemeinde bestellte Person bedient werden
- Multifunktionsraum mit Ausschank

Das Befahren des Hofes ist nur zum Ent- und Beladen gestattet. Parken im Hof ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Benutzung der technischen Einrichtungen ist nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet.

Das Anbringen von Dekoration ist nur in Absprache mit der Ortsgemeinde erlaubt. Durch unsachgemäße Befestigungen entstandene Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

Das Abstellen von Fahrrädern im Hof ist erlaubt; das Mitbringen von Tieren ist nur im Außenbereich gestattet. Für die mitgebrachten Tiere besteht Anleinpflicht.

In den kompletten Räumlichkeiten und, bis auf den Raucherbereich, im Hof (auch im Kinderspielbereich) gilt ein absolutes Rauchverbot.

Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen. Lärm im Freien ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei Veranstaltungen mit Musik ist dies ab 22.00 Uhr nur im geschlossenen Raum bei geschlossenen Fenstern und Türen zulässig.

Die gemieteten Räume sind bis zu dem auf die Veranstaltung folgenden Tag um 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu räumen.

§ 4 Reinigung

Die Räumlichkeiten (einschließlich Toiletten- und Nebenanlagen) sind in einwandfreiem Zustand und besenrein dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben.

Die weitere Reinigung der Räume erfolgt durch die Ortsgemeinde bzw. ein beauftragtes Unternehmen und ist vom jeweiligen Nutzer zu erstatten.

Benutztes Geschirr ist gespült in die dafür vorgesehenen Behältnisse zurückzustellen.

Sämtlicher Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

Bei Schnee und Glatteis obliegt die Räum- und Streupflicht dem Nutzungsberechtigten.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung

erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht).

Eltern haften für ihre Kinder bei der Benutzung der Spielebene.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, ist ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen. Verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz usw.) Musikveranstaltungen sind den Mietern im OG und DG mitzuteilen.

Die Nutzer sind verpflichtet, die GEMA-Anmeldung vorzunehmen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Einrichtung durch die örtlichen Vereine und Institutionen für regelmäßige Vereinstätigkeit ist gebührenfrei. Zur Deckung der Betriebskosten ist eine gemeinsame Veranstaltung zu Gunsten der Ortsgemeinde durchzuführen.

Gebühren (pro Tag):

	Birkweilerer Bürger und örtl. Vereine	Auswärtige	Nebenkosten
Versammlungsraum mit Küche	150 EUR	250 EUR	50 EUR
Kelterhaus	50 EUR	100 EUR	50 EUR
Multifunktionsraum mit Ausschank	50 EUR	100 EUR	50 EUR
Backofenbenutzung mit Vorplatz	50 EUR	100 EUR	

Bei Buchung des kompletten Anwesens werden die Nebenkosten in Höhe von 50 EUR nur einmalig erhoben

Die Toilettennutzung ist inbegriffen.

In den Monaten Oktober bis März wird für den Versammlungsraum und den Multifunktionsraum eine Heizkostenpauschale in Höhe von je 30 EUR/Tag erhoben.

Die Reinigung ist nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss oder eine Kaution, die auf die Benutzungsgebühr angerechnet wird, zu erheben. Bei Auswärtigen wird grundsätzlich eine Kaution erhoben.

In Einzelfällen wird der Ortsbürgermeister/Beigeordnete ermächtigt, die Gebührenfestsetzung individuell zu regeln.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkweiler, den 12.10.2018

Bernd Flaxmeyer
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Birkweiler

V E R M E R K E :

1. Diese Benutzungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Birkweiler am 25.09.2018 beschlossen.

2. Diese Benutzungsordnung wurde am 12.10.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Diese Benutzungsordnung wurde am 25.10.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land in Landau i.d.Pf. öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau i.d.Pfalz, 25.10.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land

Blank
Bürgermeister

Verteiler:
1 x FB II einschließlich Benutzungsordnung
1 x z.d.A.